

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.392/0001-V/5/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4663

IHR ZEICHEN • BMJ-L641.008/0001-II 1/2010

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

[mailto: kzl.L@bmj.gv.at](mailto:kzl.L@bmj.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst – vorbehaltlich der primär vom do. Ressort zu beurteilenden Unionsrechtskonformität – wie folgt Stellung:

### **I. Rechtliche Anmerkungen:**

Zu Art. 1 (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 99 Abs. 5a):

Durch den ersatzlosen Entfall der Wendung „dem Stand der Technik entsprechende“ stellt sich die Frage nach den (weiteren) gesetzlichen Determinanten der Ermächtigung der Bundesministerin für Justiz zur Erlassung von Richtlinien über die Art und

die Durchführung der elektronischen Aufsicht. Die in den Bezug habenden Erläuterungen enthaltene Aussage, dass angesichts der Festlegung der technischen Gegebenheiten der elektronischen Aufsicht im Verordnungsweg die Wendung „dem Stand der Technik entsprechende“ entbehrlich ist, erscheint als inkonsistent, zumal die technischen Gegebenheiten nicht zwingend mit dem Stand der Technik korrelieren. Im Lichte des Art. 18 B-VG sollte die Verordnungsermächtigung näher determiniert werden (vgl. auch die Anmerkungen zur vergleichbaren Verordnungsermächtigung in § 156b Abs. 2 StVG).

Zu Z. 3. (§ 156b bis § 156d):

1. Auch der Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest greift in das Recht auf Privat- und Familienleben gemäß Art. 8 EMRK des Strafgefangenen bzw. seine aus § 1 Abs. 1 DSG 2000 erfließenden Rechte ein. Es handelt sich zwar einerseits um eine gegenüber dem Vollzug in einer Justizanstalt gelockerte Vollzugsform, andererseits können aber durch den Vollzug im privaten Umfeld die Eingriffe in das Privat- und Familienleben sogar intensiver sein und auch Auswirkungen auf die Angehörigen des Strafgefangenen haben.

In seiner älteren Rechtsprechung hat der Verfassungsgerichtshof die mit einer Haft verbundenen Beschränkungen grundsätzlich pauschal für gerechtfertigt angesehen, etwa die Verweigerung der Teilnahme an Gottesdiensten oder demokratischen Wahlakten, die Überwachung der Häftlinge und ihres Verkehrs mit Außenstehenden, Einschränkungen beim Bezug von Druckschriften oder Empfang von Rundfunksendungen oder auch die mit der Haft verbundenen Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens: Einschränkungen, die zum Wesen des Strafvollzugs gehören, seien durch die entsprechenden Grundrechte nicht verboten (z.B. VfSlg. 6265, 6266/1970, 6465, 6583/1971, 6720, 6747/1972, 8691/1979). Die jüngere Judikatur vermeidet allerdings eine solche pauschale Rechtfertigung und nimmt eine deutlich sorgfältigere Prüfung vor (z.B. VfSlg. 10.547/1985 zur Abnahme religiöser Gegenstände in der Haft; VfSlg. 13.630/1993 zur Unzulässigkeit der Überwachung der Korrespondenz des Häftlings mit dem Anwalt). Sie wendet auch bei den in Anstaltsverhältnissen befindlichen Personen zumindest im Prinzip dieselben grundrechtlichen Maßstäbe an wie bei allen anderen Menschen (*Berka*, Die Grundrechte, 1999, Rz. 181, 184). Beschränkungen der Grundrechte sind daher auch im sog. besonderen Gewaltverhältnis nur zulässig, soweit sie gesetzlich normiert sind und die entsprechende gesetzliche Regelung sich im Rahmen des jeweiligen Gesetzesvorbehaltes hält (*Öhlinger*,

Verfassungsrecht, 7. Auflage, 2007, Rz. 704). Dies gilt auch für einen Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest.

Im Lichte der bei „eingriffsnahen Gesetzen“ strengen Determinierungsanforderungen des Art. 18 B-VG wird daher empfohlen, die in § 156b Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung (die wohl besser eine Verpflichtung sein sollte) zur Erlassung von Richtlinien u.a. über die Art und die Durchführung der elektronischen Überwachung, die laut Erläuterungen im Bedarfsfall immerhin auch eine sehr engmaschige Kontrolle ermöglichen soll, näher zu determinieren.

2. Gemäß § 156b Abs. 3 ist der Strafgefangene – ebenso wie beim Vollzug innerhalb einer Strafanstalt – dazu verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu leisten. Anders als beim Vollzug in der Anstalt, für den die Höhe des Kostenbeitrags in § 32 Abs. 2 geregelt wird, obliegt beim Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest die Festlegung der Höhe des Kostenbeitrags dem Anstaltsleiter. Laut Erläuterungen hat der Anstaltsleiter in die Bemessung das Einkommen und den für eine einfache Lebensführung notwendigen Unterhaltsbedarf einzubeziehen. Im Hinblick auf die durch Art. 18 B-VG gebotene ausreichende Determinierung erscheinen (weitere) Kriterien für die Bemessung der Höhe eines „angemessenen“ Kostenbeitrages auch im Gesetzestext als angezeigt.

## II. Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

## II.1. Zum Gesetzesentwurf:

### Zu den Überschriften und zum Inhaltsverzeichnis:

Im Interesse einer einheitlichen legislativen Praxis wird empfohlen, nicht nur in der Überschrift zu Art. 2, sondern auch in den Überschriften zu Art. 1 und 3 den Begriff „Änderung“ im Singular zu verwenden. Das Inhaltsverzeichnis wäre entsprechend anzupassen.

### Zu Art. 1 (Änderungen des Strafvollzug[e]sgesetzes)

Die Überschrift sollte „Änderung des Strafvollzugsgesetzes“ lauten.

### Zum Einleitungssatz:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass laut RIS die letzte Änderung des Strafvollzugsgesetzes mit BGBl. I Nr. 18/2010 kundgemacht worden ist.

### Zu Z 1 und 2 (§ 99 Abs. 5 und 5a):

Abgesehen davon, dass in der Novellierungsanordnung der Z 2 das Wort „wird“ irrtümlich zweimal vorkommt, könnten Z 1 und Z 2 durch folgende Novellierungsanordnung zusammengeführt werden: „Im § 99 entfällt ... Folgender Abs. 5a wird angefügt:“

### Zu Z 3 (§ 156b bis § 156d):

#### Zu § 156b:

1. Während sich in § 156c Abs. 1 Z 2 lit. b die Wendung „geeignete Beschäftigung ... oder eine solche Berufsausbildung“ findet, wird in § 156b Abs. 1 nur auf eine „Beschäftigung ... oder eine Berufsausbildung“ abgestellt. Da ausweislich der Erläuterungen auch in § 156b Abs. 1 eine geeignete Beschäftigung oder eine solche Berufsausbildung gemeint ist, sollte im Interesse der Einheitlichkeit auch im Normtext des § 156b Abs. 1 der Aspekt der Geeignetheit explizit Berücksichtigung finden.
2. Die in § 156b Abs. 1 enthaltene Wendung „aus sonstigen in den Bedingungen genannten Gründen“ erscheint, auch wenn Richtlinien für die Gestaltung der Bedingungen der Lebensführung gemäß § 156b Abs. 2 durch Verordnung festzulegen sind, als eher unbestimmt und sollte zumindest durch Beispiele erläutert werden. Außer-

dem sollte diese Wendung aus sprachlichen Gründen an das Ende der Aufzählung gestellt werden.

3. Während in § 99 Abs. 5a und § 156b Abs. 1 die Formulierung „elektronische Aufsicht“ verwendet wird, findet sich in § 156b Abs. 2 die Wendung „elektronische Überwachung“. Eine einheitliche Terminologie wird angeregt.

4. § 156b Abs. 3 verweist auf zahlreiche Bestimmungen, die nicht die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenersatzes betreffen. Es wird daher vorgeschlagen, diese in einen gesonderten Absatz aufzunehmen.

#### Zu § 156c:

1. Voraussetzung für die Bewilligung des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest ist gemäß § 156c Abs. 1 Z 1 insbesondere, dass die noch zu verbüßende Strafzeit voraussichtlich zwölf Monate nicht übersteigt. Angesichts des Wortes „noch“ könnte fraglich sein, ob damit der in den Erläuterungen im gegebenen Zusammenhang auch erwähnte Fall, dass (vorweg) lediglich eine Freiheitsstrafe oder ein Strafenblock in der Dauer von maximal einem Jahr vollzogen wird (sog. „Frontdoor-Variante“), erfasst ist.

2. Laut Erläuterungen soll bei der Prüfung der zeitlichen Voraussetzungen auch auf eine allfällige bedingte Entlassung Bedacht genommen werden. Dies sollte im Normtext explizit verankert werden (etwa in Form der Anordnung der sinngemäßen Geltung des § 145 Abs. 2 StVG).

3. In den Erläuterungen wird unter Bezugnahme auf die Bewilligungsvoraussetzung des § 156c Abs. 1 Z 2 lit. b, derzufolge der Antragsteller über eine geeignete Unterkunft verfügen muss, ausgeführt, dass ein Pendeln über Tagespendeln mit allabendlicher Rückkehr in die Unterkunft hinaus grundsätzlich ebenso ausscheiden soll wie ein Wochenendaufenthalt in einem Zweitwohnsitz (selbst wenn auch eine solche weitere Unterkunft für sich genommen nicht ungeeignet wäre). Diese Vorgaben scheinen über die Anordnung des § 156c Abs. 1 Z 2 lit. b hinauszugehen und sollten daher auch im Normtext ihren Niederschlag finden.

4. In Bezug auf die in § 156c Abs. 1 Z 4 genannten „Bedingungen“ ist unklar, ob damit Bedingungen im Sinne des § 156b Abs. 2 oder im Sinne des § 156d Abs. 2 gemeint sind.

5. § 156c Abs. 1 Z 2 lit. b enthält als weiteres Bewilligungskriterium, dass der Strafgefangene bzw. Verurteilte einer „geeigneten Beschäftigung“ nachgeht. Dazu führen die Erläuterungen aus, dass es sich bei der Beschäftigung tunlichst um „selbständige oder unselbständige Erwerbsarbeit“ handeln soll, deren Umfang das Ausmaß der Normalarbeitszeit erreichen sollte. Laut Erläuterungen sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 156c Abs. 1 lit. c und d jedoch auch „andere Formen von Beschäftigung“ als geeignet angesehen werden können, so etwa auch die Kinderbetreuung. In den Erläuterungen zu § 156c Abs. 1 lit. c wird ausgeführt, dass das Einkommen nicht aus der vorausgesetzten Beschäftigung bezogen werden muss.

Der Begriff „Beschäftigung“ scheint damit nicht nur vom Wortsinn, sondern auch nach den Erläuterungen nicht auf – üblicherweise Entgeltlichkeit voraussetzende (vgl. etwa § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994) – Erwerbstätigkeiten beschränkt zu sein. In den Erläuterungen sollte dies allenfalls noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, um potentielle Auslegungsschwierigkeiten, etwa dahin gehend, ob auch Pensionisten das Erfordernis einer geeigneten Beschäftigung erfüllen können, zu vermeiden.

6. Hinsichtlich des Kriteriums in § 156c Abs. 1 Z 2 lit. d, wonach der Strafgefangene bzw. Verurteilte Sozialversicherungsschutz genießen muss, wäre zu präzisieren, um welche Form der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung) es sich handeln soll. Abgesehen davon steht das Erfordernis des Genusses eines Sozialversicherungsschutzes in einem Spannungsverhältnis zu § 89 Abs. 1 Z 1 ASVG, demzufolge die Leistungsansprüche in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung ruhen, solange der Anspruchsberechtigte oder sein Angehöriger, für den die Leistung gewährt wird, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird.

7. Hinsichtlich des in § 156c Abs. 2 geregelten Widerrufs ist anzumerken, dass sich im Entwurf keine Regelungen dahin gehend finden, wie im Falle eines Widerrufs weiter vorzugehen wäre, d.h. wie der weitere Vollzug in der Strafanstalt durchgesetzt wird. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird nur ausgeführt, dass ein Missbrauch des elektronisch überwachten Hausarrests (jedenfalls) zur Folge haben soll, dass die (weitere) Haft in der Justizanstalt zu verbringen ist. Zur Vermeidung einer Regelungslücke böte es sich an, eine dem vorgeschlagenen § 173a Abs. 4 letzter Satz StPO („Mit der Durchführung der Überstellung in Untersuchungshaft ist die Kri-

minalpolizei zu beauftragen.“) entsprechende Bestimmung (etwa in § 156d) aufzunehmen.

8. In § 156c Abs. 2 Z 1 erscheint das Wort „jedoch“ als entbehrlich.

Gemäß LRL 25 wäre am Ende der Z 1 und 2 des § 156c Abs. 2 jeweils das Wort „oder“ einzufügen.

9. Gemäß § 156c Abs. 2 Z 2 ist die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest zu widerrufen, wenn der Strafgefangene eine Anordnung oder eine ihm auferlegte Bedingung entweder „in schwerwiegender Weise“ oder trotz einer förmlichen Mahnung nicht einhält. Die Wendung „in schwerwiegender Weise“ sollte durch Beispiele erläutert werden.

#### Zu § 156d:

Das in Abs. 2 verwiesene Bewährungshilfegesetz sollte mit der Fundstelle im BGBl. (in der maßgeblichen Fassung) versehen werden.

In Abs. 3 sollte es wohl „§ 52a Abs. 1 StGB“ lauten. Zudem müsste es statt „§ 156c Abs. 1 Z 2“ wohl „§ 156c Abs. 1 Z 4“ lauten.

In § 156d Abs. 4 wird u.a. auf § 132 Abs. 4 und 7 verwiesen. In den Erläuterungen wird demgegenüber auf § 132 Abs. 4 bis 7 verwiesen. Diese Diskrepanz sollte aufgelöst werden.

#### Zu Z 4 (§ 181 Abs. 20):

§ 181 Abs. 20 enthält eine Inkrafttretensregelung auch für § 3 Abs. 2. Für diesen findet sich im Entwurf allerdings keine Novellierung.

Im Hinblick auf die in § 99 Abs. 5a und § 156b Abs. 2 enthaltenen (für den praktischen Vollzug wohl nicht unwesentlichen) Verordnungsermächtigungen sollte überlegt werden, eine Bestimmung betreffend Vorbereitung der Vollziehung vorzusehen (z.B.: „Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“).

Zu Art. 2 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):Zum Einleitungssatz:

Bei der Angabe der Fundstelle der Strafprozessordnung 1975 im BGBl. kann die nochmalige Angabe der Jahreszahl entfallen.

Zu Z 1 (§ 173a):

In § 173a Abs. 1 sollte hinsichtlich der erwähnten geeigneten Mittel der elektronischen Aufsicht wohl auch auf § 156b Abs. 1 StVG verwiesen werden. Vor dem Wort „zustimmt“ sollte das Wort „er“ eingefügt werden.

In § 173a Abs. 2 letzter Satz ist vorgesehen, dass das Verlassen der Unterkunft außer zur Erreichung des Arbeitsplatzes sowie zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs auf der jeweils kürzesten Wegstrecke nicht zulässig ist. Die Inanspruchnahme medizinisch notwendiger Hilfe sollte auch bei dieser Form der Untersuchungshaft, wie das im Fall des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest vorgesehen ist (§ 156b Abs. 1 StVG), ermöglicht werden. Unklar erscheint auch, warum § 173a StPO, anders als § 156b Abs. 1 StVG, das Verlassen der Unterkunft zur Berufsausbildung nicht gestattet.

Laut Erläuterungen muss die Art der Beschäftigung eine solche sein, durch welche die Haftzwecke nicht gefährdet werden. Dies sollte auch im Normtext vorgesehen sein. Das gilt auch in Bezug auf den letzten Satz der Erläuterungen zu § 173a („Soweit der Beschuldigte nicht seine Enthaftung beantragt ...“).

Zu Z 2 (§ 174 Abs. 3 Z. 8):

Durch Zuweisung der Formatvorlage (52\_Ziffer\_e1) sollte eine den Layout-Richtlinien entsprechende Gestaltung vorgenommen werden.

Zu Z 5 (§ 514):

Es würde der legislativen Praxis entsprechen, Novellierungsanordnungen durchgehend zu nummerieren und nicht mit Buchstabenbezeichnungen zu untergliedern (LRL 121). Dies hätte auch den Vorteil der leichteren Zitierbarkeit der Novellierungsanordnungen, während die im Entwurf gewählte Art der Bezeichnung trotz der zusammenhängenden Bezeichnung von Novellierungsanordnungen, die die gleiche Bestimmung im Stammgesetz betreffen, letztlich keine Vorteile mit sich bringt, weil



die einzelnen, eine Bestimmung betreffenden Novellierungsanordnungen dennoch voneinander unabhängig bleiben.

Zu Art. 3 (Änderungen des Bewährungshilfegesetzes):

Zu Z 1 (Überschrift des Sechsten Abschnitts):

Statt „Kurse“ sollte es wohl „Kursen“ lauten.

Zu Z 2 (§ 29):

In lit. a sollte der Buchstabe „s“ im Artikel vor dem Wort „Strafvollzugs“ nicht kursiv geschrieben werden.

Es würde der legislatischen Praxis entsprechen, Novellierungsanordnungen durchgehend zu nummerieren und nicht mit Buchstabenbezeichnungen zu untergliedern (LRL 121).

Zu Z 3 (§ 29c):

Im novellierten Text wäre „§ 29c.“ fett zu schreiben.

In Abs. 2 sollte besser (auch) auf § 156d Abs. 2 StVG verwiesen werden.

**II.2. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

1. Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ wäre die Zitierung der verwiesenen Unionsrechtsakte (unter Beachtung der RZ 55 des EU-Addendums) zu berichtigen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen

Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

### 3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es wird angeregt, die Erläuterungen auf Tippversehen zu überprüfen.

So sollte es z.B. in den Erläuterungen zu § 156c Abs. 1 Z 4 im zweiten Satz statt „sozialarbeitsicher“ „sozialarbeiterischer“ lauten. Die Erläuterungen zu § 156c Abs. 1 Z 4 StVG sollten zudem nicht sub titulo „Zu § 156b“, sondern sub titulo „Zu § 156c“ abgehandelt werden.

In den Erläuterungen zu § 156d sollte die Wendung „Zu Abs. 2“ in einem eigenen Absatz entsprechend hervorgehoben werden. Die Wendung „Der Entwurf begründet ein subjektives Recht“ erscheint nicht als optimal; es sollte nicht auf den Entwurf, sondern auf die maßgebliche gesetzliche Bestimmung des StVG abgestellt werden.

### 4. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ BKA-600.824/003-V/2/2001 – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere wäre bei Erstellung der Textgegenüberstellung als Seitenformat „Querformat“ zu wählen und eine Gliederung in jeweils zwei gleich große Spalten vorzunehmen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

18. Mai 2010  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**